



# Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

EINGANG  
24. Aug. 2009

Postanschrift  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 79081 Freiburg

Deutscher Hängegleiterverband e.V.  
- Herrn Klaasen -  
Miesbacher Straße 2  
83701 Gmund am Tegernsee

## Naturschutz

Sprechzeiten  
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr  
Mittwoch 14 - 16 Uhr



2 Haltestelle Siegesdenkmal  
Umsteigen beim Bertoldsbrunnen



27 Haltestelle Stadtgarten  
Umsteigen beim Stadttheater

Bereich/Bearbeitung	Dienstgebäude/Zi-Nr.	E-Mail	(0761) 2187-	Unser Zeichen	Datum
FB 420	Stadtstraße 3	naturschutz@lkbh.de	Tel.: 4211	420.1-364.2203	20.08.2009
Frau Reiche	110		Fax: 74211		

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum nachträglichen Antrag auf Erweiterung der Startfläche des Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt, vertreten durch Herrn Fritz Scherzinger, Wiesbachweg 23, 79871 Eisenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Klaasen,

mit E-Mail vom 18.11.2008 teilten Sie mit, dass der Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt bei Ihnen einen Antrag auf Erweiterung der Startfläche gestellt hat. Mit dieser E-Mail beteiligten Sie uns am Genehmigungsverfahren. Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

## 1. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 29. September 2008 wurde uns angezeigt, dass am Hochfirst, Gemarkung Saig, eine großflächige Planierung durchgeführt und ein Wall mit Natursteinen errichtet wurde. Der Naturschutzbeauftragte bestätigte, dass auf dem Gelände mit großem technischem Aufwand planiert wurde.

Von unserem Fachbereich 510 (Forst) erfuhren wir, dass der Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt im Herbst 2006 bei der Waldgenossenschaft Saig (Eigentümer) fragte, ob eine gewisse Vergrößerung der Startschneise möglich sei. Diesem Wunsch sei die Waldgenossenschaft

Landratsamt  
Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2  
79104 Freiburg i. Br.

Telefon 0761/2187-0  
Telefax 0761/2187-9999

Internet:  
<http://www.breisgau-hochschwarzwald.de>  
e-mail: [Info@lkbh.de](mailto:Info@lkbh.de)

Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau (BLZ 680 501 01)2100 355  
IBAN: DE61 6805 0101 0002 1003 55 (BIC: FRSPDE66)  
Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75) 3727-758  
IBAN: DE30 6601 0075 0003 7277 58 (BIC: PBNKDEFF)

Saig nachgekommen, indem sie circa 25 Bäume entfernte. Da die Starts teilweise misslingen, hat der Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt erneut bei der Waldgenossenschaft Saig angefragt, ob noch weitere Bäume entfernt werden können. Durch das Fällen von circa 30 FM Holz wurde diesem Wunsch entsprochen. Das alles erfolgte unter Beteiligung des Fachbereichs Forst.

Im August 2008 habe eine Planierung des Geländes stattgefunden, welche weder dem Fachbereich Forst noch dem Waldbesitzer angekündigt worden sei.

Im Vorfeld dieser Maßnahmen hat sich der Vorsitzende des Drachenfliegerclubs Titisee-Neustadt bei unserem Naturschutzbeauftragten gemeldet und gefragt, ob am baumfreien Randstreifen des Startplatzes Reisig, Äste sowie Gehölzaufwuchs beseitigt und Unebenheiten egalisiert werden dürfen. Der Naturschutzbeauftragte stimmte dem (vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers) zu, da er dies als geringfügig betrachtete. Einer Planierung mit schwerem Gerät hat er jedoch zu keiner Zeit zugestimmt.

Mit Schreiben vom 15. April 2009 nahm der Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt zu dem beschriebenen Sachverhalt Stellung. In dieser Stellungnahme gab er an, dass alle Aktivitäten mit den Waldbesitzern, dem Fachbereich Forst und dem Naturschutzbeauftragten abgestimmt waren.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Die Planie sowie die Errichtung eines Walles mit Natursteinen fand auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 26, Gemarkung Saig statt. Dieses Grundstück befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“ und im Landschaftsschutzgebiet „Lenzkirch“. Die Maßnahme stellt zudem einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.

### **a) Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild/ Ausgleichsabgabe**

Die vorgenommene Planie stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne von § 20 Naturschutzgesetz (NatSchG) dar. Durch das Planieren des Geländes mit schwerem Gerät wurde die hier vorgesehene Entwicklung einer Magerrasenfläche erheblich beeinträchtigt.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), § 21 Abs. 1 und 2 NatSchG.

Zur Minimierung und zum teilweisen Ausgleich der Eingriffswirkung ist die noch offene Fläche entsprechend der unten aufgeführten Nebenbestimmungen mit einer regionalen hochlagen-geeigneten Gras- und Kräutermischung einzusäen. Die Fläche darf während des Aufwuchses nicht betreten werden.

Bei Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und Abwägung aller Belange, kann die Maßnahme in der Abwägung nach § 21 Abs. 4 NatSchG unter Zurückstellung von Bedenken nachträglich zugelassen werden. Bei dieser Abwägung haben wir berücksichtigt, dass ein Rückbau unverhältnismäßig wäre.

Da der Eingriff durch die oben genannten Nebenbestimmungen jedoch nicht ausgeglichen werden kann, ist ergänzend eine Ausgleichsabgabe zu leisten (§ 21 Abs. 5 NatSchG).

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) ermittelt. Sie wird unter anderem nach der Fläche bemessen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AAVO). Bei der Festsetzung nach der Fläche beträgt der Rahmensatz 1,0 bis 5,0 Euro/ m<sup>2</sup> (§ 2 Abs. 2 AAVO). Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich innerhalb der Rahmensätze nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher, sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 3 Abs. 1 AAVO). Im Landschaftsschutzgebiet kann die Ausgleichsabgabe gemäß § 4 Abs. 1 AAVO verdoppelt werden.

Im Hinblick auf die Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet und die entstandenen erheblichen Eingriffe (z. B. Eingriff in einen künftigen Magerrasen) halten wir eine Ausgleichsabgabe von 1,00 Euro/ m<sup>2</sup> (3.325,00 Euro) für angemessen. Bei unserer Abwägung haben wir auch berücksichtigt, dass ein Teil der Maßnahme mit dem Fachbereich Forst abgesprachen war. Wir sind dabei von einer Fläche von 35 Meter x 95 Meter (3.325 m<sup>2</sup> x 1,00 Euro) ausgegangen. Grundlage für diese Berechnung war der Plan, den Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 15. April 2009 eingereicht haben.

Sofern die unter Punkt d) aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden, wird das Benehmen nach § 23 Abs. 1 NatSchG nachträglich hergestellt.

b) Landschaftsschutzgebiet „Lenzkirch“

Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Lenzkirch“, ausgewiesen durch Verordnung vom 01. Oktober 1997.

Die Erteilung einer Genehmigung durch den Deutschen Hängegleiterverband, die nach § 5 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt, bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung der typischen, streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes im Bereich der Gemeinde Lenzkirch (§ 3 Satz 1 der Schutzgebietsverordnung).

Vorliegend wurde auf dem Gelände des Hochfirstes eine großflächige Planie mit schwerem Gerät durchgeführt.

Die Anlage oder Veränderung von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie das Einbringen von Steinen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde (§ 5 Abs. 2 Nrn. 4 und 18 der Schutzgebietsverordnung). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zuwiderläuft oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Insbesondere darf der Naturhaushalt nicht geschädigt, das Landschaftsbild nicht nachteilig geändert, die natürliche Eigenart der Landschaft und der Naturgenuss nicht beeinträchtigt werden (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Schutzgebietsverordnung). Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen des Vorhabens dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt d) aufgeführten Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen stimmen wir dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 4 Schutzgebietsverordnung zu.

c) Naturpark „Südschwarzwald“

Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Naturparkverordnung).

Der Erlaubnisvorbehalt gilt unter anderem nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis Natur- oder Landschaftsschutzgebiet sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Naturparkverordnung). In diesen Gebieten gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Naturparkverordnung).

Eine weitere Erlaubnis beziehungsweise Befreiung von der Naturparkverordnung war somit nicht erforderlich.

d) Nebenbestimmungen

Wir bitten Sie folgende Nebenbestimmungen in Ihre Entscheidung mit aufzunehmen:

- An den Fehlstellen ist eine Nachsaat mit regionalem hochlagen-geeigneten Gras- und Kräutermischungen vorzunehmen. Das Saatgut kann z. B. bei der Firma Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7, 74571 Blaufelden-Raboldshausen bezogen werden. Der Vollzug dieser Nebenbestimmung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Die Flächen dürfen während des Aufwuchses und bis zur Prägung einer festen Grasnarbe nicht betreten werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrungen, etc.) sicherzustellen.
- Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von **3.325,00 Euro** festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist vor Baubeginn der Anlage unter dem Stichwort "Planie Hochfirst" an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg auf eines der nachfolgenden Konten zu überweisen:

*BW-Bank Stuttgart, Blz: 600 501 01, Kto.Nr. 2828888*

*Postscheckamt Stuttgart, Blz: 600 100 70, Kto.Nr. 101007006*

Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Überweisung unmittelbar zu unterrichten. Die Ausgleichsabgabe kann reduziert werden, wenn bis zum Beginn des Eingriffs mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Einigung über geeignete artenschutzrechtliche oder landschaftspflegerische Maßnahmen erzielt wird. Hierfür sind von der Antragstellerin konkrete Maßnahmen zu benennen und hinreichend konkret zu beschreiben. Sofern bis zum Beginn des Eingriffs mit der Unteren Naturschutzbehörde keine Einigung über entsprechende Maßnahmen erzielt wird, ist die festgesetzte Ausgleichsabgabe unaufgefordert zu überweisen.

Wir bitten Sie uns eine Kopie Ihrer Entscheidung zu zusenden.

Bei der Gebührenfestsetzung bitten wir eine naturschutzrechtliche Gebühr in Höhe von 200,00 Euro zu berücksichtigen, sofern dies möglich ist (§§ 4 Abs. 3, 7 LGebG i.d.F. vom 14.12.2004 in

Verbindung mit Ziffer 13.1.1 und 13.8 der Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 15.12.2008).

Mit freundlichen Grüßen



Reiche